



Zentrum für Spiritualität, Bildung und Gemeindebau

# **VEREIN tecum**

## **STATUTEN**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein tecum" besteht mit Sitz in Warth ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Verein tecum begleitet im Sinne der Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau die Tätigkeit des evangelischen Begegnungs- und Bildungszentrums tecum (nachfolgend *tecum* genannt) in der Kartause Ittingen und fördert die landeskirchliche Begegnungs- und Bildungsarbeit.
- 2.2. Der Verein beteiligt sich an den Kosten für Beherbergung und Veranstaltungen im Rahmen des von der Erwachsenenbildungskommission der Evangelischen Landeskirche genehmigten *tecum*-Programms und kann darüber hinaus eigene Kurse und Veranstaltungen durchführen.
- 2.3. Der Verein verhilft seinen Mitgliedern und einem weiteren Kreis von Interessierten zu spirituellen Impulsen, namentlich durch Verkauf und Versand von christlicher Literatur und anderen glaubensstärkenden Erzeugnissen im Rahmen des *tecum*-Kiosks.
- 2.4. Der Verein arbeitet in ökumenischem Geist und hat gemeinnützigen Charakter.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können werden:
  - Einzelpersonen
  - Ehepaare/Familien
  - Kirchgemeinden
  - Vereine
  - juristische Personen
- 3.2. Neue Mitglieder werden auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand aufgenommen.
- 3.3. Austritte von Mitgliedern sind unter Berücksichtigung einer halbjährigen Kündigungsfrist dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen
- 3.4. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Arbeit des "Vereins *tecum*" schwer beeinträchtigen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausschliessen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wird nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft.
- 3.6. Die früher erworbene Mitgliedschaft auf Lebenszeit bleibt erhalten.

## 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

## **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr statt.
- 5.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innert 8 Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.
- 5.3. Termin und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Abänderungen der Statuten des Vereins sind mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  - 5.4.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsprüfungskommission.
  - 5.4.2. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Jahresberichtes des Präsidenten
  - 5.4.3. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
  - 5.4.4. Genehmigung von Vereinbarungen zwischen dem Evangelischen Kirchenrat und dem Verein *tecum*.
  - 5.4.5. Kauf und Verkauf von Grundstücken;
  - 5.4.6. Genehmigung von Bauprojekten, die den Betrag von Fr. 25'000.– übersteigen.
  - 5.4.7. Aufnahme von Darlehen und Errichtung von Hypotheken.
  - 5.4.8. Behandlung von Traktanden, die spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand als Anträge eingereicht worden sind.
  - 5.4.9. Rekursinstanz bei Ausschlüssen.
  - 5.4.10. Statutenrevision mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - 5.4.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **6. Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

- 6.1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.2. Einzelpersonen, Kirchgemeinden, Vereine und juristische Personen haben je eine Stimme, anwesende Ehepaare und Familien zwei (Stimmenkumulation ist ausgeschlossen).
- 6.3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 6.4. Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen (Ziff. 5.4.10., 5.4.11.), entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Tritt Stimmengleichheit ein, so gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.
- 6.5. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **7. Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.  
Der Kirchenrat hat das Vorschlagsrecht für zwei Vorstandsmitglieder.  
Wahlen finden ordentlich alle vier Jahre statt. Ausserordentliche Wahlen neuer Vorstandsmitglieder sind jährlich möglich.
- 7.2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 7.3. Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- 7.3.1. Beschluss über das Budget des Vereins.
  - 7.3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 7.3.3. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
  - 7.3.4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 7.3.5. Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin (bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) führen die rechtsgültige Unterschrift je zu zweien.
  - 7.3.6. Der Leiter/die Leiterin von *tecum* wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil.
  - 7.3.7. Der Vorstand nimmt das Vorschlagsrecht von je 2 Mitgliedern für die landeskirchliche Erwachsenenbildungskommission und gegebenenfalls die Nominationskommission für die *tecum*-Leitung wahr.
  - 7.3.8. Er hilft bei der Rekrutierung von Arbeitsgruppenmitgliedern und weiteren Freiwilligen, die am *tecum*-Programm mitarbeiten.
  - 7.3.9. Beschluss über pauschale Beiträge an die Arbeit von *tecum* oder gezielte Beiträge an einzelne Kurse und Veranstaltungen.
  - 7.3.10. Beschluss über die Durchführung eigener Kurse und Veranstaltungen.
  - 7.3.11. Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
  - 7.3.12. Beauftragung von Mitarbeitenden und Festlegung von deren Entschädigungen sowie Rahmenbedingungen für die Führung des *tecum*-Kiosks.
  - 7.3.13. Entscheid über unvorhergesehene einmalige Auslagen bis zu Fr. 4'000.– pro Jahr, wiederkehrende bis zu Fr. 1'000.–, sowie über Bauarbeiten und Reparaturen bis zu Fr. 25'000.–.

## 8. Finanzen

- 8.1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch:
- die Mitgliederbeiträge
  - Beiträge von Kirchgemeinden
  - Schenkungen
  - Kollekten
  - Erträge aus dem *tecum*-Kiosk
  - Erträge aus Kalenderverkauf der Andere Advent
  - Vermögensertrag
- 8.2. Mitgliederbeitrag:  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Anträge des Vorstandes für die Änderungen der Beiträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Rechnungsabschluss:  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 9. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Wahlen finden ordentlich alle vier Jahre statt. Ausserordentliche Wahlen neuer Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jährlich möglich.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 10.2. Ein nach Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen wird der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zur Verwaltung übergeben, die es nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszweckes verwenden soll.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2017 in der Kartause Ittingen beschlossen; sie treten ab 1. Mai 2017 in Kraft.